



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 650.753/0-V/2/98<sup>8</sup>

An den  
Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

17. Feb. 1998

Landtag GS-1/1-1997 Stempel  
Bearbeiter Beilagen  
(Lh.-679/S-1/1-1997)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

S-1/1-1997  
18. Dezember 1997

**Betrifft:** Beschluß des Niederösterreichischen Landtages vom  
18. Dezember 1997 betreffend ein Gesetz, mit dem das  
NÖ Spitalsärztegesetz 1992 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Jänner 1998 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

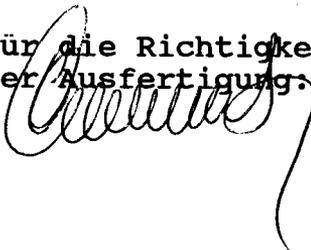
Durch die KAG-Novelle BGBl. Nr. 751/1996 wurde in § 8 Abs. 1 Bundes-KAG grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, den ärztlichen Dienst in Standardkrankenanstalten und in bestimmten Abteilungen von Schwerpunktkrankenanstalten im Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst unter bestimmten Voraussetzungen in Form einer fachärztlichen Rufbereitschaft zu organisieren. Das NÖ KAG hat diese Regelung im wesentlichen übernommen.

Durch die vorliegende Novelle zum Spitalsärztegesetz werden in § 8 die Regelungen des NÖ KAG über die Rufbereitschaft ergänzt.

In § 8 Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Rufbereitschaft an Werktagen anstelle des für einen Nachtdienst vorgesehenen Zeitraumes ab 14.00 Uhr bis längstens 8.00 Uhr des folgenden Tages sowie an Wochenenden und Feiertagen eingerichtet werden kann. Dies stellt jedoch eine über die Vorgaben des Bundes-KAG für die Einrichtung einer Rufbereitschaft hinausgehende Regelung dar. Das Bundes-KAG sieht nämlich die Einrichtung der Rufbereitschaft im gegebenen Zusammenhang nur im Nachtdienst vor. Durch die vorliegende Regelung wird jedoch ermöglicht, anstelle des für einen Nachtdienst vorgesehenen Zeitraumes die Rufbereitschaft an Werktagen bereits ab 14.00 Uhr einzurichten. Dies ist grundsatzgesetzwidrig.

27. Jänner 1998  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Irresberger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.